



# Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Sammlung der noch wichtigen Entscheidungen  
nach Fachgebieten geordnet

Herausgegeben

von

Professor Dr. **L. Auerbach**, Berlin;  
Präsident des Reichspatentamtes a. D. Dr. **Johannes Eylan**, München;  
Rechtsanwältin **Charlotte Graf**, Berlin; Ministerialdirektor z. Wv. Senats-  
präsident Dr. **Ernst Knoll**, Berlin; Rechtsanwalt **Erich Kummerow**, Berlin;  
Rechtsanwalt **Hermann Reuß**, Berlin; Rechtsanwalt Dr. **Walter  
Schmidt**, Düsseldorf; Landgerichtsdirektor **Alexander Swarzenski**, Berlin;  
Rechtsanwalt Dr. **Werner Vahldiek**, Berlin.

Gruppe I Bürgerliches Recht

## Nebengesetze

Teil 2



Berlin 1952

### Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

# Reichsversicherungsordnung

## Arbeitsrecht

u. a.

Bearbeitet

von

**Dr. Ernst Knoll**

Ministerialdirektor z.Wv., Senatspräsident

(Preisrecht bearbeitet von Rechtsanwältin Charlotte Graf)



Berlin 1952

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

**Archiv-Nr. 281752**

**Satz und Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin SW 29**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der aufgenommenen Entscheidungen . . . . .	V

## Nebengesetze

### Teil 2

<b>Reichsversicherungsordnung</b> . . . . .	1
<b>Arbeitsrecht</b> . . . . .	176
<b>Bau- und Wohnungswesen</b> . . . . .	233
<b>Preisrecht</b> . . . . .	261
<b>Verschiedene Gesetze</b> . . . . .	297
<b>Sachregister</b> . . . . .	323



## Verzeichnis der aufgenommenen Entscheidungen

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
35, 4 .....	1	113, 87 .....	202
41, 102 .....	297	113, 159 .....	233
54, 255 .....	176	113, 197 .....	207
57, 418 .....	180	114, 112 .....	210
61, 164 .....	6	116, 382 .....	235
62, 145 .....	12	119, 13 .....	215
62, 337 .....	15	119, 291 .....	218
64, 52 .....	184	121, 212 .....	237
65, 113 .....	17	121, 345 .....	312
65, 204 .....	22	123, 40 .....	62
72, 107 .....	26	124, 17 .....	221
74, 27 .....	32	132, 174 .....	241
76, 215 .....	34	132, 249 .....	225
76, 414 .....	302	135, 19 .....	66
86, 152 .....	190	136, 345 .....	71
88, 250 .....	261	144, 31 .....	77
89, 196 .....	264	148, 19 .....	86
89, 330 .....	38	151, 345 .....	90
95, 180 .....	41	152, 283 .....	314
95, 204 .....	45	153, 38 .....	90
102, 70 .....	49	153, 139 .....	267
102, 324 .....	55	153, 361 .....	246
103, 23 .....	191	156, 347 .....	99
103, 216 .....	59	159, 99 .....	274
111, 166 .....	193	159, 141 .....	106
111, 199 .....	194	161, 76 .....	111
113, 33 .....	198	165, 91 .....	121

## VIII

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
165, 236 .....	135	171 173 .....	150
167, 92 .....	250	171, 393 .....	157
167, 385 .....	141	172, 1 .....	288
170, 70 .....	147	172, 63 .....	256
171, 22 .....	283	172, 85 .....	163
	172, 101 .....		169

Die Entscheidungen sind grundsätzlich — von unwesentlichen Streichungen abgesehen — ungekürzt gebracht worden. Ausnahmsweis gekürzte Entscheidungen sind mit einem † gekennzeichnet.

Soweit eine Entscheidung mehrere Fachgebiete betrifft, ist sie nur in einem Fachgebiet aufgenommen worden. Die anderen Gebiete enthalten nur den Leitsatz der betreffenden Entscheidung mit einem Hinweis, wo der vollständige Abdruck erfolgt ist.

Um das Auffinden der Entscheidungen zu erleichtern, wird am Schluß der Sammlung ein Gesamt-Fundstellenregister erscheinen, in dem alle Entscheidungen der amtlichen Sammlung verzeichnet sind. Die in der Sammlung abgedruckten Entscheidungen sind nach der Fundstelle der alten und der neuen Sammlung zitiert; bei den nicht aufgenommenen findet sich ein Hinweis über den Grund des Ausscheidens.



## Reichsversicherungsordnung

RGZ. 35, 4.

Steht dem, der gemäß §§ 25, 26 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887\*) als Unternehmer in die Heberolle aufgenommen und zu Prämien herangezogen worden ist, hiergegen der Rechtsweg offen, wenn er geltend machen will, daß er Unternehmer des betreffenden Baues nicht gewesen und danach zu Prämienbeiträgen nicht verpflichtet sei?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 25. Februar 1895.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die oben aufgeworfene Frage verneint aus folgenden

### Gründen :

„Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin im Sinne der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (RGBl. S. 287) als Unternehmerin des auf einem Grundstück des Klempnermeisters H. in B. im Jahre 1890 ausgeführten Baues anzusehen und danach zur Zahlung von Unfallversicherungsprämien für die bei jenem Baue beschäftigten Personen verpflichtet ist. Die verklagte Berufsgenossenschaft, die diese Frage bejahen zu dürfen glaubt, hat in die Heberollen ihrer Versicherungsanstalt für das erste und für das dritte Quartal 1890 die Klägerin mit Prämienbeiträgen aufgenommen und von ihr bereits den Prämienbetrag von 265 M im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen. Hiergegen beantragte die Klägerin im gegenwärtigen Prozesse Verurteilung der Beklagten zur Löschung der nach den Heberollen eingeforderten Beträge, zur Erstattung von 265 M nebst Zinsen und zur Anerkennung, daß die Klägerin zur Zahlung von Unfallversicherungsprämien für die

---

\*) Jetzt §§ 815, 816 RVersO. Diese sind zwar mit Wirkung vom 1. 1. 1945 weggefallen — §§ 2, 11 d. VO. v. 9. 11. 1944 — RGBl. I S. 324 —, aber — zunächst für das „Vereinigte Wirtschaftsgebiet“ (Bizone) — wiederhergestellt durch § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Ges. v. 10. 8. 1949 (in Kraft 1. 6. 1949) —, Ausdehnung auf die franz. Zone durch § 1 Nr. 5 d. VO. v. 12. 5. 50 — BGBl. S. 179 (in Kraft 20. 5. 50).

bei dem gedachten Baue im Jahre 1890 beschäftigten Arbeiter nicht herangezogen werden dürfe. Die Beklagte erhob, unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Das Landgericht erklärte jedoch durch Urteil vom 5. Januar 1894 den Rechtsweg für zulässig. Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die jetzt vorliegende Revision erweist sich indes als begründet.

Wie die Vorinstanz im Anschlusse an das diesseitige Urteil vom 15. März 1894,

vgl. Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 33 S. 34, mit Recht ausführt, wird die Zulässigkeit des Rechtsweges dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach § 42 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 rückständige Prämien in derselben Weise beigetrieben werden wie Gemeindeabgaben, und ebensowenig dadurch, daß die Verpflichtung zur Leistung von Unfallversicherungsprämien im öffentlichen Rechte wurzelt. Entscheidend ist vielmehr, ob das Gesetz besondere Vorschriften enthält, nach welchen der Rechtsweg als unzulässig gelten muß.

Das Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 organisiert nun die Versicherung nach der Art der Betriebe in verschiedener Weise. Während für die Unternehmer der im § 4 Ziff. 1 bezeichneten Betriebe eine Berufsgenossenschaft mit entsprechender Anwendbarkeit der §§ 35 bis 40 des Unfallversicherungsgesetzes gebildet wird (§§ 9 flg., 15), dienen zur Versicherung derjenigen Personen, die von den im § 4 Ziff. 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmern, also namentlich auch von nicht gewerbsmäßigen Unternehmern, beschäftigt werden, die Unfallversicherungsanstalten (§§ 16 flg.). Zum Zwecke der Berechnung der an die Versicherungsanstalten zu entrichtenden Prämien werden Nachweisungen über die Arbeitstage und Löhne von den betreffenden Unternehmern, bei deren Säumnis aber von den zuständigen Behörden aufgestellt (§ 22). Auf der Grundlage dieser Nachweisungen und des Prämientarifes (§§ 23, 24) wird die auf jeden Unternehmer entfallende Prämie berechnet und die Heberolle aufgestellt (§ 25). Von den gegen die Berechnung der Prämien zulässigen Rechtsmitteln handelt alsdann der § 26. Gemäß Abs. 1 kann der „Zahlungspflichtige“ binnen zwei Wochen nach Ablauf der für die Auslegung des Auszuges aus der Heberolle bestimmten Frist gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 19 zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. Nach Abs. 2 ist der Einspruch nur zulässig, „wenn sich derselbe auf unrichtigen Ansatz der Löhne, auf unrichtige Anwendung des Prämientarifes, auf Rechenfehler oder auf

die Behauptung stützt, daß der in Anspruch Genommene zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen nicht verpflichtet sei“. Wird dem Einspruche überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht dem „Zahlungspflichtigen“ gemäß Abs. 3 binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des zuständigen Genossenschaftsorganes die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde, und gegen die Entscheidung der letzteren binnen zwei Wochen nach der Zustellung Rekurs an das Reichsversicherungsamt zu. Der Rekurs „darf aber nur auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien nicht vorliege“.

Wäre der ebengedachte Inhalt des Abs. 3 für sich allein ins Auge zu fassen, so könnte, wie auch die Vorinstanz anerkennt, nicht bezweifelt werden, daß das Reichsversicherungsamt endgültig darüber zu entscheiden hat, ob für den Inanspruchgenommenen eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien überhaupt besteht, insbesondere also auch darüber, ob der Inanspruchgenommene nach den Vorschriften des § 3 des Gesetzes zu den in § 4 Ziff. 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmern gehört und als solcher mit Recht in den Auszug aus der Heberolle aufgenommen ist. Wegen der Bestimmungen des Abs. 2 glaubt jedoch das Berufungsgericht, in Übereinstimmung mit dem ersten Richter, den Abs. 3 einschränkend auslegen zu müssen. Nach dem Abs. 2 könne, so wird ausgeführt, der Inanspruchgenommene den Einspruch nicht darauf stützen, daß er zur Entrichtung von Prämien überhaupt nicht verpflichtet sei, vielmehr nur darauf, daß er zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen nicht verpflichtet sei; da die Klägerin im vorliegenden Falle bestreite, Arbeiter bei dem fraglichen Baue beschäftigt zu haben und dessen Unternehmerin gewesen zu sein, sei sie gar nicht in der Lage gewesen, den Einspruch bei dem Genossenschaftsvorstande mit Aussicht auf Erfolg geltend zu machen; andererseits könne das Gesetz nicht beabsichtigt haben, daß der Beschwerdeführer erst zwei Instanzen, von denen er notwendigerweise abzuweisen wäre, vergeblich beschreiten müßte, ehe er vom Reichsversicherungsamte mit seinen Anführungen überhaupt gehört werden könnte; der Schlußsatz des § 26 sei deshalb im Zusammenhange mit dem Abs. 2 dahin zu verstehen, daß der Rekurs nur auf die Behauptung des Rekurrenten gestützt werden könne, er sei zur Entrichtung von Prämien „für die von ihm beschäftigten Personen“ nicht verpflichtet; daraus aber folge ohne weiteres die Zulässigkeit des Rechtsweges, da anderenfalls der Inanspruchgenom-

mene, der seine Unternehmereigenschaft bestreitet, vollständig rechtlos und der Willkür des die Heberolle aufstellenden Genossenschaftsvorstandes überlassen wäre.

Diesen Ausführungen kann nicht beigespflichtet werden. Gegen die Auffassung der Vorinstanzen spricht von vornherein schon der Umstand, daß die Unfallversicherungsgesetzgebung in allen anderen Fällen mit unzweideutigen Vorschriften die Entscheidung darüber, wer als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes anzusehen und in dieser Eigenschaft beitragspflichtig ist, grundsätzlich den ordentlichen Gerichten entzogen und in letzter Instanz dem Reichsversicherungsamt zugewiesen hat. Nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69) wird die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft durch das Genossenschaftskataster und die danach ausgefertigten Mitgliedsscheine festgestellt (§§ 34 flg.). Gegen die Aufnahme in das Kataster findet gemäß § 37 Abs. 4 die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt, welches nach § 88 Abs. 1 endgültig zu entscheiden hat (vgl. auch § 1 Abs. 5). Wesentlich dieselben Bestimmungen gelten für die auf Grund des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 (RGBl. S. 159, §§ 1, 11), sowie für die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute usw., vom 13. Juli 1887 (RGBl. S. 329, §§ 43, 44) gebildeten Berufsgenossenschaften. In dem Gesetze, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (RGBl. S. 132) endlich ist die Führung von Genossenschaftskatastern nicht vorgeschrieben. Dagegen hat gemäß § 38 a. a. O. die Genossenschaft den Gemeindebehörden Verzeichnisse mitzuteilen, aus denen sich unter anderem ergibt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden. Binnen einer bestimmten Frist können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Gegen den auf den Einspruch erteilten Bescheid steht ihnen sodann die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß, und gegen die Entscheidung des letzteren die Berufung an das Reichsversicherungsamt zu. Ist hiernach die Feststellung der Beitragspflicht sowie der Veranlagung und Abschätzung endgültig erfolgt, so stehen später nach Auslegung des Auszuges aus der Heberolle dem Unternehmer gemäß § 82 a. a. O. nochmals dieselben Rechtsmittel gegen die Beitragsberechnung zu.

Für die Annahme, daß das Bauunfallversicherungsgesetz die Frage nach der Versicherungspflicht in Abweichung von dem Grundsatz der

sonstigen Unfallversicherungsgesetze der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte habe überweisen wollen, läßt sich ein Anhalt weder aus den Motiven zum Gesetzentwurfe noch aus den sonstigen Materialien entnehmen, obgleich es doch nahegelegen hätte, solche Abweichung, falls sie beabsichtigt gewesen wäre, irgendwie zu begründen. In den Motiven wird vielmehr bemerkt, daß der Entwurf (dessen Bestimmungen über die den einzelnen Verpflichteten zustehenden Rechtsmittel im wesentlichen mit dem jetzigen § 26 übereinstimmten) sich bezüglich des Einspruches an die oben erwähnten §§ 38, 82 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 anlehne. Und weiterhin wird hervorgehoben, daß, um nicht das Reichsversicherungsamt zu sehr mit verhältnismäßig untergeordneten Entscheidungen zu belasten, der Rekurs „auf die Rechtsfrage, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien vorliegt“, beschränkt worden sei.

Vgl. Drucksachen I. Session 1887 Nr. 11 S. 30.

Offensichtlich gingen hiernach die Motive davon aus, daß über die Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien, aus welchen Gründen sie auch bestritten sein möchte, zunächst von dem zuständigen Genossenschaftsorgane, und schließlich endgültig von dem Reichsversicherungsamte zu entscheiden sei. Betrachtet man außerdem die Befugnisse, die das Bauunfallversicherungsgesetz im übrigen, namentlich in den §§ 24, 38, 45, dem Reichsversicherungsamte mit Anlehnung an die vorausgegangenen ähnlichen Gesetze beigelegt hat, so erscheint unbedenklich die Annahme geboten, daß eine inkorrekte, die Absicht des Gesetzes nur undeutlich ausdrückende Fassung nicht, wie die Vorinstanzen meinen, in dem Abs. 3, sondern in dem Abs. 2 des § 26 zu erblicken ist. Wie in den Abs. 1, 3 dieses Paragraphen mit dem „Zahlungspflichtigen“ nur der von dem Genossenschaftsvorstande als zahlungspflichtig Angesehene und Inanspruchgenommene gemeint ist, so können im Abs. 2 unter den „von ihm beschäftigten Personen“ nur die angeblich, d. h. die nach der Auffassung des Genossenschaftsvorstandes und dem Inhalte der Heberolle, von dem Inanspruchgenommenen beschäftigten Personen verstanden werden.

Vgl. auch Weyl, Lehrbuch des Reichs-Versicherungsrechts S. 440.

Demgemäß sind die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung der Frage, ob die der Klägerin in der Heberolle auferlegten Prämien zu löschen sind, ob die Beklagte die bereits eingezogenen Beträge zurückzuzahlen hat, und ob die Klägerin zur Entrichtung von Prämien für den fraglichen Bau verpflichtet ist, nicht berufen; vielmehr konnte die

Klägerin eine Entscheidung hierüber nur auf dem in § 26 des Bauunfallversicherungsgesetzes bezeichneten Wege herbeiführen.

Unter Aufhebung des angefochtenen und unter Abänderung des ersten Urteiles war deshalb die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen.“ . . .

**RGZ. 61, 164.**

**Kann die Berufsgenossenschaft bezüglich der nach § 98 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 — § 140 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1900\*) — auf sie übergegangenene Ersatzansprüche aus § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 Klage auf Feststellung für den Fall, daß die Berufsgenossenschaft nachträglich von dem Verletzten aus dem Unfallversicherungsgesetz in Anspruch genommen würde, und mit der Wirkung, daß die Verjährung unterbrochen wird, erheben?**

VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. Juni 1905.

I. Landgericht Königsberg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 16. Oktober 1899 wurde durch Entgleisung eines Arbeiterzuges auf einer damals noch im Bau befindlichen Eisenbahnstrecke eine größere Anzahl bei der klagenden Berufsgenossenschaft versicherter Arbeiter und Arbeiterinnen verletzt, einer getötet. Die Klägerin nahm den verklagten Fiskus aus § 98 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und § 1 des Haftpflichtgesetzes auf Ersatz der Aufwendungen, welche sie wegen des Unfalles gemacht habe und noch zu machen haben würde, in Anspruch, und der Beklagte wurde verurteilt, der Klägerin die an neun Verletzte und die Hinterbliebenen des Getöteten von ihr gemachten, bzw. noch zu machenden Aufwendungen zu ersetzen. Dagegen wies das Berufungsgericht die Klägerin mit dem weitergehenden Antrage auf Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten hinsichtlich der Leistungen, welche sie an die übrigen bei dem Unfälle verletzten 21 Personen etwa noch zu machen haben würde, ab. Auf Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die Instanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen :

. . . „Daß von seiten dieser übrigen 21 Personen bisher irgendwelche Entschädigungsansprüche aus dem Unfall erhoben worden seien, hat die Klägerin in der Schlußverhandlung . . . nicht geltend zu machen

\*) Vgl. jetzt RVersO. § 1542.

vermocht. Das Berufungsgericht hat deshalb das Verlangen der Klägerin nach dieser Richtung abgewiesen. Es handele sich — so führen die Gründe aus — hierbei nicht um den von seiten des Beklagten unbestritten gebliebenen Betrag des Klaganspruchs; vielmehr komme für diesen Teil des Klagantrags in erster Reihe der Anspruchsgrund, den Beklagter allgemein bestritten habe, in Betracht. Nach dieser Richtung hätte Klägerin darlegen müssen, daß jene 21 Personen bei dem Unfall Verletzungen und infolge derselben einen Vermögensschaden erlitten haben, der eine Ersatzverbindlichkeit der Klägerin zu begründen geeignet sei. So habe die Klägerin ihren fraglichen Teilantrag nicht zu substantzieren vermocht. Dabei gehe aus ihren Anführungen hervor, daß während des weiteren seit dem Unfälle verstrichenen Zeitraumes von fast 5 Jahren keine einzige jener 21 Personen mit Entschädigungsforderungen an die Klägerin herangetreten sei. Hiernach dürfe aber mit Grund vermutet werden, daß der Unfall für jene 21 Personen Aufwendungen, wofür die Klägerin vergütungspflichtig wäre, nicht zur Folge gehabt habe und nicht zur Folge haben werde, bzw. daß, insoweit Verletzungen, die mit Unkosten verknüpft waren, vorgekommen seien, von den Betroffenen auf eine Inanspruchnahme der Klägerin verzichtet sei. Daß noch künftig für irgendeine jener 21 Personen sich nachteilige, bisher nicht bemerkbar gewesene Folgen aus dem Unfall herausstellen werden, wofür Klägerin aufkommen müßte, sei nicht wohl anzunehmen. Sollte der Fall gleichwohl eintreten, so werde auch für die Klägerin die Möglichkeit eines Regresses an den Beklagten offen bleiben. Dagegen könne jener Gesichtspunkt einen gegenwärtigen Feststellungsanspruch, der den Nachweis des Bestandes eines Rechtsverhältnisses erfordere, nicht rechtfertigen.

Die Revision wendet hiergegen ein: der Berufungsrichter übersehe bei seiner Begründung den § 8 des Haftpflichtgesetzes und die §§ 59 und 98 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, wonach jene Verletzten die Klägerin auch nach Ablauf von zwei Jahren noch in Anspruch nehmen könnten, während der Regressanspruch der Klägerin gegen den Beklagten verjährt sein würde. Hiernach liege für die Klägerin ein berechtigtes Interesse an alsbaldiger Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten vor. Es sei auch keineswegs so unwahrscheinlich, jedenfalls aber — was hier genüge — wohl möglich, daß nachträglich noch Ansprüche von einigen der 21 weiteren Verletzten an die Berufsgenossenschaft erhoben würden. Die Verletzungen seien zum Teil sehr erhebliche gewesen, und erfahrungsgemäß kämen häufig erst nach einer

Reihe von Jahren nachteilige Folgen für Gesundheit und Erwerbsfähigkeit zum Vorschein.

Diesem Revisionsangriff ist die Berechtigung nicht abzusprechen. Zunächst erhebt sich die Frage nach der prozessualen Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage; sie ist aber zu bejahen. Den Gegenstand der beantragten Feststellung bildet ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO. Nach der Behauptung der Klägerin sind die im Tatbestand erster Instanz namentlich aufgeführten 21 Personen bei dem Eisenbahnunfalle vom 16. Oktober 1899 am Körper verletzt worden, wie das in den vorgelegten Unfallsanzeigen angegeben ist. Trifft das zu, so ist jenen Personen ein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten nach Maßgabe von § 3 Ziff. 2, jetzt § 3 a, des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 erwachsen, der Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten und der den Verletzten durch eine Aufhebung oder Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit zugehenden Vermögensnachteile. Und nach § 98 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (§ 140 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1900) und § 49 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (jetzt § 45 Abs. 2) ist die Forderung der Verletzten auf die Genossenschaft insoweit übergegangen, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch das Unfallversicherungsgesetz begründet ist, also soweit insbesondere durch § 5 (jetzt § 9) des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §§ 6, 7 (jetzt §§ 9, 10) des Bau-Unfallversicherungsgesetzes jene Entschädigungspflicht der Genossenschaft bestimmt und begrenzt wird.

Möglich ist, daß eine Verpflichtung solcher Art für die Klägerin gegenüber diesem oder jenem der fraglichen 21 Verletzten bereits entstanden ist, die Schadensfolgen aus dem Unfall auch bisher objektiv eingetreten, nur zur Zeit unbekannt sind. Denkbar ist ferner, daß Unfallsfolgen, wie sie nach dem Unfallversicherungsgesetz zu vergüten wären, sich bis jetzt noch nicht herausgestellt haben — latent geblieben sind —, aber nachgängig sich einstellen, bzw. hervortreten werden. Kann die Klägerin wegen Schäden dieser Art von den Verletzten künftighin noch in Anspruch genommen werden, so besteht für sie insoweit ein Regreßanspruch nach § 98 (140) des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, nämlich der auf sie von Gesetzes wegen übergegangene Schadensersatzanspruch aus dem Haftpflichtgesetze. Hat man, wie der erkennende Senat kürzlich für den § 151 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Juli 1900 und § 140 des neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ausgesprochen hat —



Urt. v. 26. Januar 1905 i. S. Z. w. Rhein. landwirtsch. Berufsgenossenschaft, Rep. VI. 99/04 —, den Rechtsübergang der zunächst in der Person des Verletzten zur Entstehung gelangten Forderung auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung zurückzuverlegen, so wäre in einem Falle der vorliegenden Art ein Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft, wenigstens als ein bedingter, noch von dem Bestande der Entschädigungspflicht nach dem Unfallversicherungsgesetz abhängiger, Anspruch mit dem Eintritte des die Haftpflicht begründenden Ereignisses zur Existenz gelangt. Zum Unterschied von künftig möglicherweise entstehenden Rechtsverhältnissen oder bloßen Rechtsfragen, welche für solche Verhältnisse Bedeutung haben, können Gegenstand der Feststellung nach § 256 ZPO. auch nur bedingt oder betagt bestehende Rechtsverhältnisse sein, so die Verpflichtung zum Ersatze eines erst zu erwartenden Schadens.

Vgl. Gaupp-Stein, ZPO. § 256 Bem. II, 1, d u. Anm. 31 bis 33; Petersen-Remelé, ZPO. § 256 Bem. 11 S. 498; Seuffert, Komm. zur ZPO. 9. Aufl. zu § 256 Bem. 2; Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 13 S. 374 flg., Bd. 49 S. 371 flg.

Es fehlt weiterhin auch nicht ein rechtliches Interesse der Klägerin daran, daß die Ersatzpflicht des Beklagten durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Ein solches Interesse liegt (abgesehen von dem etwaigen wirtschaftlichen Interesse der Klägerin an der — alsbaldigen und einheitlichen — Feststellung) namentlich in der dem fraglichen Anspruch drohenden Verjährung. Der auf die Klägerin übergegangene Anspruch aus dem Reichs-Haftpflichtgesetz verjährt nach § 8 dieses Gesetzes in zwei Jahren vom Tage des Unfalles an. Dieser Anfangspunkt ist absolut bestimmt, also der Beginn der Verjährung unabhängig davon, ob der Verletzte Kenntnis von dem Schaden erlangt hat, und gilt daher auch für solche Nachteile, welche sich erst später herausstellen oder fühlbar machen.

Vgl. Eger, Reichs-Haftpflichtgesetz 5. Aufl. zu § 8 Nr. 107 S. 551 flg., und die dort angef. Entscheidungen; Endemann, Haftpflicht S. 192; v. Weinrich, Die Haftpflicht wegen Körperverletzung usw. 2. Aufl. S. 162.

Die Erwägung des Berufungsgerichtes, daß der Klägerin ein Regreß an den Beklagten immer offen bleiben werde, ist insofern nicht zutreffend.

Auf der anderen Seite ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, daß die Klägerin von einem der bei dem Unfall Verletzten noch jetzt aus dem

Unfall in Anspruch genommen werden kann. Nach § 59 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von 1884, § 72 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von 1900, und § 37 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes ist auch nach Ablauf der zweijährigen Ausschlussfrist einer Anmeldung von seiten Entschädigungsberechtigter, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt ist, dann noch Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine einen Entschädigungsanspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden, oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anzeige innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallsfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Vgl. hierzu v. Woedtke-Caspar, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz 5. Aufl. zu § 72 Bem. 1, 2, 7, und wegen Anwendung der neuen Vorschrift auf ältere Unfälle aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1900, Amtliche Nachrichten des RVA. 1901 Nr. 1833 S. 172 flg.

Diese Gesetzesvorschrift trifft namentlich auf den Fall zu, wo ein Betriebsunfall zwar angemeldet wurde, die Feststellung der Entschädigung aber deshalb unterblieben ist, weil eine mehr als dreizehnwöchige Erwerbsunfähigkeit nicht hat vorausgesehen werden können.

Der Berufsgenossenschaft muß angesichts dieser Rechtslage die rechtliche Möglichkeit gewährt sein, bezüglich des auf sie übergegangen en Haftpflichtanspruches den drohenden Ablauf der Verjährung nach § 8 des Haftpflichtgesetzes abzuwenden. Sie kann die Verjährung nach Maßgabe des § 209 BGB., vgl. mit Art. 169 Einf.-Ges. hierzu, also namentlich durch Klagerhebung, unterbrechen, wenn und soweit das dem durch den Unfall Verletzten selbst zustände. Diesem Zwecke dient auch die Feststellungsklage. Daß eine Klage auf präjudizielle Feststellung der Haftpflicht geeignet sei, die kurze Verjährung des Haftpflichtgesetzes zu unterbrechen, ist in früheren Urteilen des Reichsgerichts wiederholt anerkannt worden.

Vgl. Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 2 S. 80, Bd. 3 S. 133, Bd. 6 S. 329, Bd. 16 S. 335.

Und das gleiche wird von einer Mehrzahl der Schriftsteller angenommen.

Vgl. v. Weinrich, a. a. O. S. 162; Westerkamp, in Endemanns Handb. Bd. 3 S. 705; Genzmer, Reichs-Haftpflichtgesetz S. 143 flg.; Reindl, Reichs-Haftpflichtgesetz zu § 8 Bem. 8

S. 209 flg.; gegen Eger, a. a. O. S. 562 flg. und Endemann, a. a. O. S. 195.

Es könnte nur im Hinblick auf die Fassung des § 209 Abs. 1 BGB., wo die Klage auf Feststellung „des Anspruches“ der Leistungsklage ausdrücklich gleichgestellt ist, und auf die Voraussetzungen der Rechtshängigkeit des Anspruches (Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 57 S. 372 flg.) fraglich werden, welche Bedeutung und Tragweite für die Unterbrechung der Einzelforderungen einer Klage auf Feststellung des zugrunde liegenden abstrakten Schadensersatzrechtes beizumessen seien.

Vgl. Gaupp-Stein, ZPO. zu § 256 Bem. IV, 3; Seuffert, ZPO. 9. Aufl. zu § 267 Bem. 1 a S. 387; v. Staudinger, Komm. zum BGB. § 209 Bem. 3 S. 562.

Auf diese Frage braucht indes hier nicht weiter eingegangen zu werden. Es genügt für die Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage, daß dieser die Rechtswirkung zukommen kann, die Verjährung hinsichtlich der Haftpflichtansprüche, soweit sie auf die Klägerin gesetzlich übergegangen sind, zu unterbrechen.

Eine andere und weitere Frage war allerdings die, ob die Feststellungsklage sich als sachlich gerechtfertigt erweise, ob von der Klägerin das behauptete Rechtsverhältnis als bestehend dargetan sei. Hierzu wird nicht erfordert, wofern es sich um bedingte oder betagte Ansprüche handelt, der Beweis, daß die Bedingung oder der Termin eingetreten ist, wohl aber der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die Entstehung des Anspruches. Im gegenwärtigen Fall müßte festgestellt sein, daß — was anscheinend auch jetzt noch nicht unstreitig ist — die betreffenden 21 Personen bei dem Eisenbahnunfall vom 16. Oktober 1899 körperliche Verletzungen erlitten haben, und daß sie gegen diesen Unfall auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes bei der klagenden Berufsgenossenschaft versichert sind. Weiter wäre darzulegen, daß den Verletzten ein Vermögensnachteil von der Art, wie er nach dem Unfallversicherungsgesetze von der Klägerin zu vergüten sein würde, entstanden ist oder doch möglicherweise noch entstehen kann. Eine positive Feststellung, welche diese letztere Möglichkeit ausschließen würde, ist in den Gründen des Berufungsurteils nicht zu finden. Das Berufungsgericht erachtet es nur für unwahrscheinlich, daß die Klägerin noch jetzt von einer jener 21 Personen in Anspruch genommen werden könnte, läßt aber doch die gegenteilige Möglichkeit offen. Mag auch die Wahrscheinlichkeit einer nachträglichen Inanspruchnahme der Klägerin, nachdem seit der

zu Anfang des Jahres 1901 erfolgten Klagerhebung eine Reihe von Jahren verstrichen ist, sich mehr und mehr verringert haben, so ist die Klägerin gegen die Eventualität, dem einen oder anderen der 21 Verletzten für erwachsene oder künftige Vermögensnachteile aufkommen zu müssen, nicht völlig gesichert, und angesichts der vorliegenden Unfallsanzeigen sowie des sonst im Prozesse erörterten Sachverhalts läßt sich auch nicht sagen, daß die Besorgnis der Klägerin des tatsächlichen Anhalts entbehre. Bei einer Klage wie der vorliegenden kann, wenn sie überhaupt prozeßrechtlich zulässig ist, nicht ein bestimmtes Maß von Wahrscheinlichkeit gefordert werden, sondern es muß auch schon der Nachweis einer nicht eben entfernt liegenden Möglichkeit künftiger Verwirklichung der Schadensersatzpflicht genügen.“ . . .

**RGZ. 62, 145.**

**1. Inwiefern haftet die Eisenbahn für den Schaden, welchen ein durch den Bahnbetrieb scheu gemachtes Pferd angerichtet hat?**

**2. Wie ist bei einer Quotenteilung des Schadensersatzes gemäß § 254 BGB. der von der Berufsgenossenschaft auf Grund von § 151 Satz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Juli 1900\*) geltend gemachte Schadensersatzanspruch zu bemessen?**

VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1905.

I. Landgericht Stettin. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Landwirt Sch. erlitt am 10. Mai 1902 auf der Landstraße von Wollin nach Tessin dadurch einen Unfall, daß das Pferd an seinem Wagen, durch einen in gleicher Richtung vorbeifahrenden Eisenbahnzug scheu gemacht, den Wagen gegen einen Steinhäufen zog, wobei Sch. herausgeschleudert und verletzt wurde. Die Berufsgenossenschaft, welche dem Verletzten eine Rente von 140 M jährlich zu entrichten hatte, nahm gemäß § 151 Satz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft den verklagten Fiskus auf Ersatz der von ihr bezahlten und ferner zu bezahlenden Renten in Anspruch. Der erste Richter wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

\*) Vgl. jetzt § 1542 RVerSO.

Aus den Gründen :

. . . „Den Einwendungen der Revision ist zu einem Teile die Berechtigung nicht abzusprechen. Allerdings ist der Verletzte Sch. nicht frei von Schuld; allein das Verhältnis dieses Verschuldens zu der von der verklagten Eisenbahn zu vertretenden Betriebsgefahr hat in dem Berufungsurteil eine der Sachlage entsprechende Beurteilung mit Rücksicht auf die §§ 24, 276 BGB. nicht gefunden. Die Eisenbahn haftet nach dem Grundsatz des § 1 des Haftpflichtgesetzes für alle durch den Betrieb verursachten Verletzungen, also auch für diejenigen, welche von einem durch die Einwirkung des Bahnbetriebes scheu gewordenen Tiere zugefügt sind, sofern der Eisenbahnunternehmer nicht nachweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten herbeigeführt ist. Es ist ein mit dem Eisenbahnbetriebe an sich verknüpftes und bei diesem mit einer gewissen Häufigkeit vorkommendes Ereignis, wenn Pferde infolge der von dem Bahnbetriebe auf sie einwirkenden plötzlichen oder heftigen Sinneseindrücke scheu oder doch unruhig werden.

Vgl. Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 53 S. 115; Urteil des Reichsgerichts vom 12. Mai 1902, Rep. VI. 71/02.

Und diese Betriebsgefahr ist naturgemäß um so größer, je näher die dem Bahnbetriebe einerseits und dem Fuhrwerksverkehr andererseits angewiesenen Wege sich berühren. Im gegenwärtigen Falle führt die Eisenbahn durch mehrere Kilometer dicht an der Chaussee entlang; nach dem landgerichtlichen Tatbestand beträgt die Entfernung an der Unfallstelle nur etwa 3 Meter. Die hieraus für den gewöhnlichen Fuhrverkehr etwa erwachsende oder hierdurch erhöhte Gefahr des Bahnbetriebes hat in erster Linie der Eisenbahnunternehmer zu vertreten. Die Eisenbahn kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß Besitzer oder Lenker von Pferden, welche zum Scheuen geneigt oder dem Bahnbetriebe gegenüber besonders empfindlich sind, es deshalb überhaupt unterlassen müßten, mit derartigen Tieren die Chaussee zu befahren. Die Landstraße ist für den Fuhrverkehr bestimmt, und die Eisenbahn darf nicht beanspruchen, daß jener Straßenverkehr sich überall nach der Bahn zu richten habe. Auf der anderen Seite ist freilich von dem Pferdebesitzer oder Kutscher zu verlangen, daß er nicht unnötigerweise ein „bahnscheues“ Pferd den Einwirkungen des Bahnbetriebes aussetze, und daß, wenn er einmal veranlaßt ist, mit einem solchen Tiere in unmittelbarer Nähe der Bahn zu fahren, von ihm auf entsprechende Sicherungsmaßregeln Bedacht genommen werde,

in eigenem Interesse, wie in dem des öffentlichen Verkehrs. Von diesen Gesichtspunkten aus kann dem Verletzten Sch. daraus allein, daß er mit einem, wie ihm bekannt, bahnscheuen Pferde auf der fraglichen Straße gefahren ist, noch nicht der Vorwurf einer Fahrlässigkeit gemacht werden. Es fragt sich nur, ob er im übrigen zur Vermeidung der Gefahr, deren er sich selbst sehr wohl bewußt war, das Seinige getan, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Dies ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils nicht der Fall.“ (Wird näher ausgeführt.) „Das ihm zur Last fallende Verschulden ist jedoch nach seiner kausalen wie subjektiven Bedeutung nicht als so schwerwiegend anzusehen, daß es bei Anwendung des § 254 BGB. gerechtfertigt erschiene, jeglichen Schadensersatzanspruch auszuschließen. Bei Abwägung gegenüber der vorliegend sehr erheblich gesteigerten Betriebsgefahr kommen mehrfache Umstände zugunsten des Verletzten in Betracht. . . .

Bei Würdigung aller dieser Umstände würde es als angemessen erscheinen, den Schaden zwischen dem Verletzten und der haftpflichtigen Eisenbahn hälftig zu teilen. Das Revisionsgericht ist jedoch bei dem gegenwärtigen Streitstand nicht in der Lage, in diesem Sinne sofort nach §§ 300, 301 oder 304 und § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. in der Sache selbst zu erkennen. Der Klagantrag ist (in der Berufungsinstanz) dahin gestellt worden, den Beklagten zu verurteilen: 1. an die Klägerin 137 M nebst Zinsen zu zahlen; 2. der Klägerin vom 1. August 1903 ab die Rente von monatlich 11,70 M zu erstatten, die sie an den Landwirt Sch. wegen seines Unfalls vom 10. Mai 1902 zu zahlen hat. Nun ist nach § 151 Satz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft der Anspruch des entschädigungsberechtigten Verletzten aus dem Haftpflichtgesetz nur eben inso weit auf die Berufsgenossenschaft (im Umfange ihrer durch jenes Gesetz begründeten Entschädigungspflicht) übergegangen, als im gegebenen Falle jener Anspruch dem Verletzten wirklich erwachsen ist. Wird also der Ersatzanspruch des Sch. gegen den verklagten Eisenbahnfiskus nur zur Hälfte für begründet erklärt, so bildet das die Grenze auch für den auf den gesetzlichen Rechtsübergang gestützten Anspruch der klagenden Berufsgenossenschaft. Ob sich das Klagebegehren innerhalb dieser Grenze bewegt, weiß man bis jetzt nicht sicher. Der Schaden, welchen der Verletzte gemäß § 3a des Haftpflichtgesetzes ersetzt verlangen kann, deckt sich nicht mit der von der Berufsgenossenschaft nach dem Unfallversicherungsgesetz zu leistenden Entschädigung. Das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft legt der Berechnung der Rente für

die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zumeist einen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst zugrunde (§§ 10, 11, 12 vgl. mit § 9) und gewährt hiervon als Vollrente bzw. Teilrente nur  $66\frac{2}{3}$  Prozent oder den entsprechenden Teil dieses Satzes (§ 8 Abs. 2). Bei einer Quotenteilung des Schadens gemäß § 254 BGB. müßte für das Gericht, um dem Klagantrage entsprechen oder eine Vorabentscheidung nach § 304 ZPO. und zugleich eine Endentscheidung hinsichtlich des etwa nicht begründeten Teiles des Klaganspruchs treffen zu können, zunächst feststehen, ob der von der Klägerin geforderte Betrag die dem Verletzten zugebilligte Quote (hier also die Hälfte) des nach Maßgabe des Haftpflichtgesetzes zu ersetzenden Schadens übersteigt, oder nicht; denn letzterenfalls wäre der Klaganspruch voll begründet, während ersterenfalls die Klägerin mit der Mehrforderung abzuweisen sein würde. In diesem Punkte, der mithin auch den Grund des Klaganspruchs mit berührt, fehlt es für eine Entscheidung bis jetzt noch an der erforderlichen tatsächlichen Grundlage, welche in der Revisionsinstanz nicht ergänzt werden kann.“ . . .

**RGZ. 62, 337.**

**Erstreckt sich die Rechtskraft eines dem § 304 ZPO. gemäß erlassenen Zwischenurteils auf die Frage, ob nicht ein Teil des auf Schadensersatz gerichteten Anspruchs nach § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes von 1892\*), bzw. nach § 54 des Invalidenversicherungsgesetzes von 1899\*) oder nach § 140 GewUVG. von 1900\*) auf eine Krankenkasse, Versicherungsanstalt oder Berufsgenossenschaft übergegangen sei?**

VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. Januar 1906.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

In dieser Sache, in welcher das Reichsgericht früher über den Grund des Anspruchs die in Bd. 56 S. 154 flg. dieser Sammlung unter Nr. 38 abgedruckte Entscheidung erlassen hatte, wurde darauf vom Berufungsgerichte durch Urteil vom 29. Januar 1904 der Klaganspruch dem Grunde nach zu einem Viertel für berechtigt erklärt, während zu drei Vierteln die Klage abgewiesen wurde. Dieses Urteil wurde rechtskräftig. Sodann erkannte das Landgericht über den Betrag jenes Viertels; auf Berufung der Beklagten setzte das Kammergericht ihn aber erheblich

\*) Vgl. jetzt § 1542 RVerO.

herab. Auf Revision des Klägers ist dieses Urteil aufgehoben und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen worden aus den folgenden

#### Gründen :

. . . „Das Kammergericht hat die fraglichen Beträge deshalb dem Kläger aberkannt, weil der Anspruch auf die 82,50 M Heilungskosten nach § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 auf eine Krankenkasse, und der Anspruch auf Jahresrente in Höhe von je 148,80 M nach § 140 GewÜVG. auf eine Berufsgenossenschaft übergegangen sei, es dem Kläger also insoweit an der Aktivlegitimation fehle. Zunächst hat hierbei das Kammergericht im Sinne von § 554 Abs. 2 Nr. 3 ZPO. in der Fassung von 1898 insofern prozessual verstoßen, als es unterstellt, daß der Kläger eine Unfallrente in Höhe von 148,80 M von irgendeiner Berufsgenossenschaft beziehe, während dies gar nicht behauptet war, vielmehr die Parteien darüber einverstanden waren, daß der Kläger in Anlaß seines Unfalles seit dem 15. August 1901 eine jährliche Invalidenrente von 148,80 M von der Landesversicherungsanstalt Berlin beziehe. Indessen würde dieser Umstand nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils in dem entsprechenden Umfange haben führen können, da sich eine dem § 140 GewÜVG. vom 30. Juni/5. Juli 1900 . . . ganz entsprechende Bestimmung über den Übergang der gegen Dritte begründeten gesetzlichen Schadensersatzansprüche auch in § 54 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli/19. Juli 1899 findet, und daher insoweit nach § 563 ZPO. Anlaß zur Aufrechterhaltung des vorigen Urteils gegeben gewesen wäre. Inwieweit ferner etwa ein Aufhebungsgrund darin gefunden werden könnte, daß der Übergang des Rentenanspruches in Höhe von 148,80 M allein daraufhin angenommen worden ist, daß unter den Parteien feststand, der Kläger beziehe eine Invalidenrente in dieser Höhe, während es doch nach § 54 des Invalidenversicherungsgesetzes (und entsprechend nach § 140 GewÜVG.), anders als nach § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes, eigentlich nicht hierauf, dagegen darauf ankommt, daß der Verletzte zum Bezuge einer Invalidenrente (bzw. einer Unfallrente) berechtigt sei, kann dahingestellt bleiben. Denn das Berufungsurteil ist in seinem ganzen Umfange deshalb unhaltbar, weil es gegen die Rechtskraft der Entscheidung vom 29. Januar 1904, daß der erhobene Klaganspruch dem Grunde nach zu einem Viertel berechtigt sei, verstößt. Auch bei der Frage, ob ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch nach den Bestimmungen der Versicherungsgesetze auf eine Kasse oder Anstalt usw. ganz oder teilweise übergegangen



sei, handelt es sich um den Grund, nicht um den Betrag des Anspruchs; soweit der Kläger infolge eines solchen Überganges nicht aktiv legitimiert ist, ist ihm der Anspruch auch dem Grunde nach teilweise abzusprechen, wenn auch eben nur dem Grunde nach, also durch Hinzufügung einer Einschränkung zu dem gemäß § 304 ZPO. ergehenden Zwischenurteile. Daher muß der Beklagte schon in dem Verfahren über den Grund die betreffende Einwendung, wenn er sie nicht verlieren will, vorbringen, bzw. der Richter, wenn er überhaupt Anlaß dazu hat, schon in diesem Verfahren darauf bezügliche Fragen stellen. Möglicherweise könnte in einem Falle wie dem vorliegenden, wo der Klaganspruch dem Grunde nach ohne jede Einschränkung rechtskräftig für berechtigt erklärt ist, unter Umständen einmal der § 767 ZPO. eingreifen; hier braucht darauf deshalb nicht weiter eingegangen zu werden, weil nach den Tatbeständen der in den vorigen Instanzen ergangenen Urteile schon feststeht, daß die Voraussetzung des Abs. 2 das., daß die Gründe der fraglichen Einwendungen erst nachträglich entstanden wären, hier nicht vorliegt.

Mithin mußte nach § 564 Abs. 1 ZPO. das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Da gegen die im Berufungsurteile zugrunde gelegte, mit der vom Landgericht bewirkten übereinstimmende Bemessung der vollen Schadensersatzbeträge rechtliche Bedenken nicht zu erheben waren, so mußte nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. sofort in der Sache erkannt, und zwar die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen werden.“

RGZ. 65, 113.

1. Anwendung der §§ 276, 31, 89, 278 BGB. auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen.

2. Rechtsverhältnis der Berufsgenossenschaften zum Reichspostfiskus auf Grund des § 97 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes<sup>\*)</sup>. Verpflichtung der Berufsgenossenschaften, behufs Verhütung eines den Postfiskus schädigenden Mißbrauchs für eine tunlichst sichere Aufbewahrung der im Geldanweisungsverkehr verwendeten Formulare, Stempel und Siegel zu sorgen.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 24. Januar 1907.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte in der Zeit vom August 1902 bis zum Februar 1903 in fünf Fällen insgesamt 4361,40 M auf Anweisungen ausge-

\*) Jetzt § 726 RVersO.

zahlt, von denen er glaubte, daß sie von der Beklagten auf Grund von § 97 des GewUVG. ausgestellt worden seien, während sie von einem Angestellten der Beklagten, dem Schreiber Br., unter Benutzung von Anweisungsformularen, auf denen er die Namen des Vorsitzenden des Vorstandes Me. und des Verwaltungsdirektors Ma. täuschend ähnlich nachgemacht hatte, widerrechtlich angefertigt und unter Benutzung von Briefumschlägen der Beklagten an die Kaiserliche Oberpostdirektion zu Berlin, Rentenerhebungsstelle, gesendet worden waren. Um einer Entdeckung der Fälschungen bei Erhebung des Geldes vorzubeugen, hatte er sowohl diese Formulare, wie die Quittungsformulare, auf die er eigenhändig die Unterschrift des fälschlich bezeichneten Rentempfängers gesetzt hatte, mit dem Gummistempel der Beklagten „Beklagung erlassen, Norddeutsche Textilberufsgenossenschaft“ versehen. Der Kläger forderte von der Beklagten Ersatz jenes Betrages, mit der Begründung, daß die Betrügereien des Br. nur durch den Mangel aller Vorsichtsmaßregeln auf seiten der Beklagten selbst und ihrer Angestellten bei der Aufbewahrung der Formulare, Stempel und Siegel, sowie des Anweisungs-journals und der Abrechnungen mit den Belegen möglich geworden seien; daß daher die Beklagte nach Maßgabe der §§ 31, 89, 276, 278, eventuell 823 BGB. zum Ersatze des dem Kläger durch jene Betrügereien verursachten Schadens verpflichtet sei.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht die Berufung zurück. Auf Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

#### G r ü n d e n :

„Das Berufungsgericht verneint eine vertragsmäßige Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung der vom Kläger gezahlten Beträge. Die auf § 97 GewUVG. beruhende öffentlichrechtliche Verpflichtung des Klägers schließe ein allgemeines und dauerndes, nach bürgerlichem Rechte zu beurteilendes Schuldverhältnis nicht in sich. Es könne daher nicht davon die Rede sein, daß die Beklagte die Verpflichtungen aus einem bestehenden Schuldverhältnis fahrlässig verletzt, oder daß sie sich des Br. zur Erfüllung einer Verbindlichkeit bedient habe und darum dessen Verschulden vertreten müsse. Auch auf § 823 BGB. lasse sich die Klage nicht stützen, da nicht das Eigentum oder ein sonstiges Recht des Klägers verletzt sei, sondern sein Vermögen, und eine allgemeine Haftung für fahrlässig verursachten Vermögensschaden nicht bestehe. Es lasse sich schließlich aber auch bei Richtigkeit der vom Kläger be-

haupteten Einzelheiten nicht feststellen, daß die Beklagte die erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet habe. Einer mißbräuchlichen Verwendung von Formularen und Stempeln werde sich bei Behörden, Berufsgenossenschaften usw. nie gänzlich vorbeugen lassen, und die Beklagte habe diesen Mißbrauch in den vorgekommenen Fällen keineswegs besonders erleichtert.

Die Revision führt hiergegen folgendes an. Wenn auch mit Rücksicht auf die Zwecke der Gewerbeunfallversicherung die Vorschriften des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes auf dem öffentlichen Interesse beruhen, und ihnen insofern ein öffentlichrechtlicher Charakter zukommen möge, so schließe dies doch die Anwendung des bürgerlichen Rechts auf die besonderen durch das Gesetz begründeten Rechtsverhältnisse nicht aus. Demgemäß sei auch das durch § 97 jenes Gesetzes begründete Rechtsverhältnis der Parteien in seinen Wirkungen nach dem Charakter und dem Wesen der aus § 97 sich ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zu beurteilen. Daß es nicht durch Vertrag, sondern durch das Gesetz begründet sei, stehe der Anwendung der §§ 276, 278 BGB. nicht entgegen, da diese Vorschriften auf Schuldverhältnisse überhaupt, und nicht nur auf solche aus Verträgen Anwendung fänden. Jene Rechte und Pflichten seien wesentlich privatrechtlicher bzw. vermögensrechtlicher Natur, hinsichtlich deren das Unfallversicherungsgesetz besondere Bestimmungen nicht enthalte. Das dadurch entstandene Rechtsverhältnis beschränke sich aber nicht auf die speziellen Schuldverhältnisse, die durch die Ausstellung und Auszahlung der einzelnen Anweisungen von Fall zu Fall entständen, sondern sei ein dauerndes, das nach den im bürgerlichen Rechte geltenden Grundsätzen als ein allgemein auf die Auszahlung aller auf Grund des Gesetzes zu leistenden und von der Genossenschaft den Empfangsberechtigten angewiesenen Entschädigungen gerichteter Auftrag zu beurteilen sei. Daß die Beklagte sich des Br. zur Erfüllung einer ihr gegen den Kläger obliegenden Verbindlichkeit, insbesondere der zur Aufbewahrung von Formularen usw., bedient habe, habe der Kläger gar nicht behauptet, sondern die Vernachlässigung dieser Pflicht den verfassungsmäßigen Vertretern der Beklagten und den Personen, deren diese sich zur Erfüllung der ihr hinsichtlich der bezeichneten Gegenstände dem Kläger gegenüber obliegenden Verpflichtung bedient habe, insbesondere dem Bürovorsteher Ö. und dem Verwaltungsdirektor Ma., zur Last gelegt. Die fernere Annahme des Berufungsgerichts, daß auch unter Voraussetzung der Richtigkeit der vom Kläger behaupteten Einzelheiten sich nicht feststellen lasse, daß die Beklagte die erforderliche Sorgfalt nicht

beobachtet habe, lasse die Berücksichtigung der vom Kläger geltend gemachten Gesichtspunkte und Tatsachen völlig vermissen; insbesondere habe das Berufungsgericht nicht berücksichtigt, welche Sorgfalt mit Rücksicht auf den hier in Betracht kommenden Geldanweisungsverkehr der Beklagten oblag, und ob nicht ihre Vertreter und die bezeichneten Angestellten die Gefährlichkeit der ihnen zur Last gelegten Unterlassungen hätten erkennen müssen. Wenn auch die Berufsgenossenschaften nicht in der Lage sein sollten, der Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung der in diesem Verkehr hergebrachterweise von ihnen benutzten Formulare usw., insbesondere einem Mißbrauch ihrer Angestellten, zur Täuschung der Postverwaltung gänzlich vorzubeugen, so seien sie doch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, der Gefahr eines solchen Mißbrauchs durch Anwendung tunlichster Sorgfalt bei Verwahrung der Formulare usw. soweit wie möglich vorzubeugen. In dieser Beziehung habe es das Berufungsgericht an jeder Prüfung und Erörterung fehlen lassen. Schließlich stellt die Revision noch zur Erwägung, ob der Ausführung des Berufungsgerichts, daß § 823 BGB. nicht anwendbar sei, beigetreten werden könne, da die Verletzung des Eigentums an den Postkassengeldern, mithin eines durch jene Vorschrift geschützten Rechtes, vorliege.

Diese letztere Auffassung der Revision ist allerdings ohne weiteres abzulehnen; dagegen ist im übrigen ihren Ausführungen im wesentlichen beizupflichten. Zwar ist es richtig, daß der Verpflichtung des Klägers, auf Grund der von der Beklagten ausgestellten Anweisungen Zahlung zu leisten, nicht ein privatrechtliches Schuldverhältnis zugrunde liegt. Vielmehr ist es lediglich das Gesetz (§ 97 GewUVG.), das diese Verpflichtung ihm auferlegt; es handelt sich daher nicht um ein privatrechtliches Auftragsverhältnis, sondern „um einen durch das öffentliche Recht bestimmten Eintritt eines Rechtssubjekts an Stelle eines anderen zur Erfüllung der prinzipiell diesem obliegenden sozialpolitischen Leistungspflicht“ (Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1 S. 478 flg.). Ebensowenig wie die anweisende Berufsgenossenschaft die Postverwaltung zur Zahlung des angewiesenen Betrages im Wege der Klage zwingen kann, sondern ihr in dieser Beziehung nur ein Beschwerderecht zusteht, ebensowenig tritt der geordnete Rechtsweg ein, wenn die Berufsgenossenschaft die im Laufe eines Rechnungsjahres auf ihre Anweisungen gezahlten Beträge der Postverwaltung zu ersetzen sich weigert, sondern es hat das Versicherungsamt, unter dessen Aufsicht sie steht, gegen sie ohne weiteres das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten (GewUVG. § 106). Gleichwohl ist der Revision darin bei-

zutreten, daß auch öffentlichrechtliche Verhältnisse Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen, die unter analoger Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen sind, und deren Verletzung zum Ersatze des dadurch dem anderen Teile zugefügten Schadens nach eben diesen Vorschriften verpflichtet. Zu dieser Auffassung wird man schon durch die Erwägung gedrängt, daß, wenn die analoge Anwendung des bürgerlichen Rechtes ausgeschlossen wäre, dann der Rechtsweg überhaupt unzulässig sein müßte. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch die Verletzung einer öffentlichrechtlichen Pflicht entsteht, ist aber regelmäßig im geordneten Rechtswege zu verfolgen und nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Soweit sich aus dem Gesetze nicht etwas anderes ergibt, sind auf das Rechtsverhältnis der Parteien die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches analog anzuwenden; nach ihnen ist das Maß der Sorgfalt zu beurteilen, das die Parteien in ihren Beziehungen zueinander, insbesondere im Geldanweisungsverkehr, zu betätigen haben. Besteht eine Pflicht der Beklagten dem Kläger gegenüber, für eine Aufbewahrung der Formulare, Stempel, Siegel usw. in der Weise zu sorgen, daß damit kein Mißbrauch getrieben werden kann, der zu einer Schädigung des Klägers führen würde, so muß daher auch ihre Verletzung die Beklagte zum Ersatze des dadurch dem Kläger entstandenen Schadens nach Maßgabe der analog anzuwendenden Vorschriften der §§ 276, 31, 89, 278 BGB. verpflichten.

Nun kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß eine solche Aufbewahrungspflicht der Beklagten dem Kläger gegenüber an sich besteht; der Kläger, den das Gesetz verpflichtet, gemäß der von der Beklagten ausgestellten Anweisungen Zahlung zu leisten, kann verlangen, daß die Beklagte Einrichtungen trifft, die die möglichste Gewähr dafür bieten, daß die ihm in der üblichen Weise zugehenden Anweisungen auch wirklich von ihr ausgestellt sind. Dazu gehört auch die sichere Aufbewahrung der Formulare, der Stempel, Siegel usw., und mit Recht macht die Revision geltend, daß es hierzu nicht erst einer Verfügung des Reichsversicherungsamtes bedurfte, wie sie in dessen Rundschreiben vom 30. September 1905 erlassen worden ist. Denn gerade die mißbräuchliche Benutzung der Formulare, besonders aber auch des den Erlaß der Beglaubigung der Quittung ausdrückenden Stempels von seiten des mit der Benutzung dieser Gegenstände nicht unmittelbar betrauten Angestellten der Beklagten konnte, wie auch die von Br. begangenen Fälschungen beweisen, zu einer Schädigung des Klägers führen, der die Beklagte tunlichst vorzubeugen verpflichtet

war. Allerdings läßt sich eine solche Aufbewahrungspflicht nicht abstrakt annehmen, es ist zu prüfen, inwieweit eine jeden Mißbrauch ausschließende oder doch erschwerende Aufbewahrung sich mit einem geordneten Geschäftsgange vereinigen läßt, und es ist zu erörtern, wie sich der Geschäftsgang bei der Ausfüllung und Absendung der Zahlungsanweisungen sowie der Quittungsformulare im einzelnen abwickelt, welche Bedeutung die einzelnen Akte haben, und welches Maß von Sorgfalt bei ihnen anzuwenden ist. Erst auf Grund einer solchen Prüfung und Erörterung läßt sich der Umfang der Aufbewahrungspflicht beurteilen, und die Frage beantworten, ob diese Verpflichtung verletzt worden ist, ob sie zur Schädigung des Klägers geführt hat, und ob ein Verschulden der verfassungsmäßigen Vertreter der Beklagten (§§ 31, 89 BGB.) oder ein solches derjenigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Aufbewahrungspflicht bedient hat (§ 278 BGB.), vorliegt.

Das Berufungsgericht hat es an einer solchen Erörterung und Prüfung vollständig fehlen lassen. Seine Annahme, daß sich auch bei Richtigkeit der vom Kläger behaupteten Einzelheiten nicht feststellen lasse, daß die Beklagte die erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet habe, ist ohne jede Begründung geblieben; eine solche läßt sich überhaupt nicht geben ohne ein genaues Eingehen auf jene Einzelheiten. Die weitere Annahme, einer mißbräuchlichen Verwendung von Formularen usw. werde sich bei Behörden, Berufsgenossenschaften usw. nie gänzlich vorbeugen lassen, beweist nichts dagegen, daß bei Betätigung einer Sorgfalt, wie sie der Geldanweisungsverkehr erfordert, die in Rede stehenden Fälschungen vermieden worden wären, und der Meinung endlich, daß die Beklagte einen solchen Mißbrauch in den vorgekommenen Fällen keineswegs besonders erleichtert habe, fehlt jede tatsächliche Unterlage, solange nicht übersehen werden kann, welche Einrichtungen von der Beklagten getroffen werden, ob bei Beibehaltung eines geordneten Geschäftsgangs von ihr noch weitergehende Maßregeln gefordert werden konnten, und ob ihre Anordnungen von ihren Angestellten befolgt worden sind." . . .

**RGZ. 65, 204.\***

**1. Steht dem in einem städtischen Gaswerke beschäftigten und versicherten Arbeiter, der einen Betriebsunfall in einem der Stadt gehörigen Schulgebäude infolge einer mangelhaften baulichen Einrichtung des Gebäudes erlitten hat, auf Grund des § 140 Satz 1 des Gewerbe-**

Unfallversicherungsgesetzes\*) ein Entschädigungsanspruch gegen die Stadtgemeinde zu?

2. Haftet die Gemeinde der Berufsgenossenschaft, die wegen eines solchen Betriebsunfalles entschädigungspflichtig geworden ist, für deren Aufwendungen aus § 136\*\*) des genannten Gesetzes?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 21. Februar 1907.

I. Landgericht Düsseldorf. — II. Oberlandesgericht Köln.

Am 8. Dezember 1903 führte der Gasarbeiter N. von Krefeld, der in Diensten des Gas- und Wasserwerkes der Beklagten stand und bei der Klägerin versichert war, in dem Erdgeschoß eines Volksschulgebäudes der Beklagten eine Rohrverlegung aus. Nach Beendigung der Arbeit begab er sich auf den Dachboden des Gebäudes, um einen dort beschäftigten Gasarbeiter zu bitten, die vorgeschriebene Bestätigung über seine Arbeitsleistung von dem — gerade abwesenden — Rektor der Schule unterschreiben zu lassen. Sofort nach Betreten des Bodens stürzte N. in einen nur mit einer Fensterscheibe bedeckten Lichtschacht hinab und verstarb an den dabei erlittenen Verletzungen nach wenigen Stunden. Die Klägerin erachtete einen Betriebsunfall als gegeben und setzte gemäß der Vorschriften des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes die Entschädigung für die Witwe und Kinder des Verunglückten fest. Sie erhob dann gegen die Beklagte Klage auf Erstattung des bis Ende Januar 1905 den Hinterbliebenen N.s entrichteten Betrages und auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, die an die Witwe N. vom 1. Februar 1905 ab zu zahlende Rente der Klägerin zu ersetzen.

Das Oberlandesgericht wies die Klage, der vom Landgericht stattgegeben war, ab.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen :

„Die Revision hat in erster Linie Verletzung des § 140 GewUVG. gerügt, weil der auf die Klägerin übergegangene Entschädigungsanspruch der Hinterbliebenen des Versicherten sich gegen die Beklagte nicht als Betriebsunternehmerin des städtischen Gaswerkes, sondern als Eigentümerin des Volksschulgebäudes richte, die Beklagte in letzterer Eigenschaft mithin Dritte im Sinne des § 140 sei.

Der Angriff konnte keinen Erfolg haben.

Das Reichsgericht hat unter dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 wiederholt Stellung zu der Frage genommen,

\*) § 1542 RVO.

\*\*) § 903 RVO.

ob in dem Falle, wo der Arbeiter in einem Betriebe verletzt wurde, in dem er nicht beschäftigt war, der Unternehmer dieses Betriebes als Dritter gemäß § 98 jenes Gesetzes zu betrachten sei, wenn er zugleich der Unternehmer des Beschäftigungsbetriebes war. Die Frage ist verneint; der Anspruch des Arbeiters auf Ersatz seines die Unfallrente übersteigenden Schadens gegen den Unternehmer ist abgewiesen worden (Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 21 S. 51, Bd. 31 S. 79; vgl. Bd. 34 S. 70). Die erneute Prüfung unter der Herrschaft des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1900, die sich in dem gegenwärtigen Fall auch darauf zu erstrecken hatte, ob das gleiche gilt, wenn der Arbeiter den Betriebsunfall nicht in einem ihm fremden Betriebe desselben Unternehmers, sondern durch eine von dem Unternehmer zu vertretende unerlaubte Handlung irgendwelcher Art erlitten hat, konnte zu keinem anderen Ergebnis führen.

... Immer steht der Wortlaut des § 140 der von der Revision versuchten Auslegung als Schranke entgegen. Ist der in den §§ 135 und 136 bezeichnete Betriebsunternehmer eine und dieselbe Person mit dem Entschädigungspflichtigen, so kann dieser niemals eine dritte, d. h. eine von dem Betriebsunternehmer verschiedene, Person sein. Deshalb ist es auch gleichgültig, ob der Unternehmer den Betriebsunfall in einem versicherungspflichtigen Betriebe, wenn auch nicht in dem, in dem der verletzte Arbeiter versichert war, oder außerhalb eines solchen Betriebes, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer anderen Anlage oder sonstwie durch eine unerlaubte Handlung, als Tierhalter oder durch eine, wie der Betrieb einer Eisenbahn, von Gesetzes wegen zum Schadensersatz verpflichtende Tätigkeit, herbeigeführt hat. Die Entbindung des Unternehmers von der Haftpflicht findet in allen diesen Fällen darin ihre Rechtfertigung, daß es ein Betriebsunfall, d. h. ein mit dem Beschäftigungsbetrieb des von ihm versicherten Arbeiters unmittelbar oder mittelbar zusammenhängender Unfall, ist, wegen dessen er belangt werden soll.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß § 140 in seiner dermaligen Fassung dann, wenn dem Unternehmer ein Verschulden außerhalb des Beschäftigungsbetriebes zur Last fällt, Härten für den verletzten Arbeiter mit sich führen kann. Dies hängt mit der weiten Ausdehnung zusammen, die die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes dem Begriffe des Betriebsunfalles gegeben hat.

Vgl. v. Woed t k e - C a s p a r, 5. Aufl. § 1 Bem. 9, und Handbuch der Unfallversicherung S. 32 flg., 51, 53 flg.



Diese Ausdehnung kommt an sich den Arbeitern zugute. Sie erhalten auch für Unfälle, die nur in losem Zusammenhange mit dem Beschäftigungsbetriebe stehen, und selbst bei eigener Fahrlässigkeit von der Berufsgenossenschaft die gesetzliche Rente, während sie nach dem gemeinen Rechte eine Entschädigung gegen den Unternehmer nur mittels des Nachweises einer unerlaubten Handlung oder der Haftung ex lege, d. h. in der Mehrzahl der Fälle überhaupt nicht, erstreiten könnten. Auf der anderen Seite müssen sie sich freilich in den Fällen, wo ein Schadensersatzanspruch gegen den Unternehmer erweislich wäre, mit der Unfallrente begnügen.

Ebenso müssen die Berufsgenossenschaften bei Versagung des Ersatzanspruchs aus § 140 Satz 2 die Aufwendungen für den Verletzten bei derartigen Betriebsunfällen endgültig selbst tragen, ohne daß sie Deckung durch die Beiträge werden finden können, die der Unternehmer, der der Urheber des Unfalles war, nach § 29 zu leisten hat. Denn diese Beiträge bestimmen sich lediglich nach den von dem Unternehmer gezahlten Löhnen, sowie nach dem Gefahrenarif. Bei der Einreihung des Betriebes in eine Gefahrenklasse möchte es aber nicht leicht möglich sein, Betriebsunfälle, die sich aus dem Beschäftigungsbetriebe selbst nicht ergeben, daher kaum vorhersehbar sind, in Rechnung zu ziehen, wie denn auch die Berufsgenossenschaften außerstande sind, durch Unfallverhütungsvorschriften (§ 112) solche Unfälle hintanzuhalten.

Es ist ferner nicht übersehen worden, daß § 140 für die Großunternehmungen, die eine Vielzahl von gewerblichen Betrieben, Anlagen und Einrichtungen umfassen, namentlich für die Privatwirtschaft treibenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Gemeinden und den Fiskus, eine Bevorzugung in sich schließt mit der Wirkung, daß noch mehr als gegenüber dem Unternehmer des Einzelbetriebes die Entschädigungsforderungen der Arbeiter und die Ersatzansprüche der Berufsgenossenschaften Eintrag erleiden. Denn wenn sich diese Mehrzahl von Unternehmungen in verschiedene selbständige Betriebe spaltete, so wären deren Unternehmer gegebenenfalls im Verhältnis zu dem Unternehmer des Beschäftigungsbetriebes Dritte und als solche dem Verletzten haft-, der Genossenschaft ersatzpflichtig.

Endlich folgt aus § 140 eine Ungleichheit in der Haftung der Unternehmer und ihrer in §§ 135 und 136 bezeichneten Beauftragten. Grundsätzlich sollen die Beauftragten nicht weiter haften als der Unternehmer. Wird aber ein Arbeiter in einem ihm fremden Betriebe desselben Unternehmers durch Verschulden von Beauftragten, die in

die sem Betriebe angestellt sind, verletzt, so haften die Beauftragten als Dritte nach § 140; der Unternehmer selbst bleibt jedoch haftfrei.

Ob diese Bedenken den Gesetzgeber hätten veranlassen können, bei der Änderung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes dem § 140 eine Fassung zu geben, die auch den Arbeitgeber des Verletzten den haftpflichtigen Personen zugesellte, sobald er nicht in seiner Eigenschaft als Unternehmer des Beschäftigungsbetriebes in Anspruch genommen würde, ist hier nicht zu erörtern; denn augenscheinlich hat ein solche Absicht nicht obgewaltet. . . . (Wird näher ausgeführt.)

Aus der Entstehungsgeschichte des § 140 darf daher gefolgert werden, daß der Gesetzgeber die reichsgerichtliche Auslegung des § 98 des alten Gesetzes gebilligt hat.

War hiernach die Beklagte nicht Dritte im Sinne des § 140, so entfällt ihre Haftung wegen etwaigen Verschuldens ihrer Vertreter an dem fraglichen Unfälle, und deshalb konnte auch ein Anspruch entschädigungsberechtigter Personen nicht auf die Klägerin übergehen.

In zweiter Reihe hat die Revision zur Nachprüfung verstellt, ob die Beklagte nicht auf Grund des § 136 für die Aufwendungen der Klägerin hafte. Allein auch in dieser Richtung ist dem Berufungsgerichte beizutreten. Die Anwendung des § 136 scheidet daran, daß die Beklagte nicht, wie diese Vorschrift es voraussetzt, wegen einer Fahrlässigkeit, die sie als Betriebsunternehmerin, sondern wegen einer solchen, die sie als Eigentümerin eines Schulgebäudes begangen haben soll, in Anspruch genommen wird. . . .

#### **RGZ. 72, 107.**

**Kann ein Arbeiter von der Berufsgenossenschaft, von der er eine Unfallrente empfängt, weitere Entschädigung mit der Begründung fordern, daß der Unfall durch schuldhaftes Verhalten derselben bei der Erlassung und der Handhabung von Unfallverhütungsvorschriften veranlaßt worden sei?**

UnfVersGes. vom 6. Juli 1884 § 78.

GewUnfVersGes. vom 30. Juni 1900 § 112\*).

GewO. §§ 120 a, 120 d, 120 e.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 30. September 1909.

I. Landgericht Frankfurt a. M. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war am 10. Februar 1905 im Dienst des Brauereibesitzers St. in E. dadurch schwer verletzt worden, daß beim Andrehen

\*) RVersO. § 848 a.